



Departement Gesundheit und Soziales, 9100 Herisau

An die Fachpersonen ZUG der
Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 65 92
Fax +41 71 353 68 54
sozialhilfe@ar.ch
www.ar.ch

Claudia Graf
Assistentin
Tel. +41 71 353 64 47
claudia.graf@ar.ch

Herisau, 9. März 2017

Inkraftsetzung der Revision des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG): Aufhebung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat im Rahmen der Revision des ZUG in der Schlussabstimmung vom 14. Dezember 2012 die **Abschaffung der heimatlichen Rückerstattungspflicht** beschlossen. Mit Blick auf die bevorstehende Inkraftsetzung der Revision am **8. April 2017** informieren wir nachfolgend über die damit verbundenen Vollzugsmodalitäten.

➤ **Übergangsfrist Rechnungsstellung**

Die Wohn- und Aufenthaltskantone können dem Heimatkanton für Ihre Sozialhilfekosten, die ihnen bis am 7. April 2017 entstanden sind, mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, bis am 7. April 2018 nach dem heute geltenden Recht Rechnung stellen. Abrechnungen, die später vorgelegt werden, muss der Heimatkanton nicht mehr beachten (vgl. Art. 37a revZUG).

➤ **Nächste Abrechnungsperiode**

Die Abteilung Sozialhilfe und Asyl hat aus Effizienzgründen und in Anlehnung an die Praxis anderer Kantone entschieden, ausnahmsweise im 1. Quartal 2017 die Kosten vom **1. Januar 2017 bis und mit 7. April 2017** abzurechnen. So können die meisten Fälle bereits mit dem 1. Quartal abgeschlossen werden. Wir bitten Sie deshalb, folgende Richtlinien zu beachten und einzuhalten:

- Einreichung der ZUG-Abrechnung „1. Quartal 2017“ bis spätestens 08. Mai 2017
- Abrechnung der Kosten bis und mit 07.04.2017 (pro rata)
- Erstellung von 1 Bordereau mit Auflistung sämtlicher Einzelfallrechnungen
- Beilage eines nachvollziehbaren Kontoauszuges der Einzelfallrechnung
- Einreichung der Abrechnungen mit Beilagen in dreifacher Ausführung

Weiterhin werden bis zum **8. April 2018** quartalsweise die allenfalls später verrechneten und vor dem 7. April 2017 angefallenen Sozialhilfekosten weiterverrechnet. Wir bitten Sie daher, allfällige Kosten (z.B. Selbstbehalte, Nebenkostenabrechnungen), die **vor** dem 7. April 2017 entstanden sind, jedoch erst später belastet wurden, pro Quartal **gesamthaft** wie bis anhin bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals einzureichen. Mit Blick auf den Ablauf der Übergangsfrist ist die **Abrechnung für das 1. Quartal 2018 bis spätes-**



tens am 15. März 2018 einzureichen. Später eingereichte Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

➤ **Spätere Rückerstattungen**

Rückerstattungen durch Klienten oder zeitidentische Nach-/Rückzahlungen (z.B. IV-/EL-Nachzahlungen, Auflösung Mietzinsdepots), welche ausgerichtete Sozialhilfe für die Zeit **vor** dem 7. April 2017 betreffen, sind ungeachtet der Aufhebung von Art. 26 Abs. 4 ZUG weiterhin an den Heimatkanton zurückzuerstatten. Es ist hierfür weder eine eigene Übergangsfrist vorgesehen noch findet diejenige betreffend Rechnungstellung vorliegend Anwendung. Das heisst, dass Rückzahlungen unter den genannten Voraussetzungen an den Heimatkanton auch nach dem 7. April 2018 weiterhin abrechenbar sind. Am quartalsweisen Abrechnungsmodus ändert nichts.

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich auf die Aufhebung des **heimatlichen** Anzeige- und Abrechnungswesens. Das heisst aber nicht, dass interkantonale Anzeige- und Abrechnungssachverhalte gänzlich abgeschafft sind. **Nachfolgend bitten wir deshalb, die weiterhin existierende Ausnahme zu beachten:**

➤ **die wohnörtliche Ersatzpflicht gegenüber dem Aufenthaltsort bleibt bestehen**

Gemäss unveränderten Art. 14 Abs. 1 und Art. 23 ZUG vergütet der Wohnkanton dem Aufenthaltskanton, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort. Diese Bestimmungen bleiben bestehen und mithin auch das damit verbundene Anzeige- und Abrechnungswesen (Art. 30 revZUG, Art. 32 ZUG) sowie die Rechtspflege (Art. 33 ZUG). **Diese Sachverhalte setzen voraus, dass der Bedürftige einen Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG in einem anderen Kanton hat.**

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Claudia Graf

Beilagen:

- Änderungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 14. Dezember 2012 (AS 2015 319, AS 2016 51)
- Zuständigkeitsgesetz (SR 851.1, ZUG), Stand: 1. Januar 2017